

Herzlich willkommen zum Arbeit-muss-sich-wieder-lohnen-Newsletter. Und da wir es eh schon haben: Arbeitet!

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich in den Newsletter Sonderzeichen ein (so wie der Staat in unsere Freiheiten), die die Lesbarkeit erschweren. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

http://www.strafrecht-online.org/pdf.2009_09_04

I. Eilmeldung

Im Rundschreiben Nr. 8/2009 der Universitätsverwaltung, auf das wir pflichtschuldigst hinweisen, wird das Neutralitätsgebot des Staates in Erinnerung gerufen. Parteipolitische Veranstaltungen und Äußerungen seien daher an der Universität vor der Bundestagswahl untersagt.

Das ist für uns gleich ein doppelter Schlag ins Kontor: Denn zum einen hätten wir noch einmal betonen wollen, wie gemein wir es fanden, dass Althaus nicht mehr über den Besuch am Grab von Christandl sowie die wiedererstarke Liebe zu seiner Frau sprechen durfte. Damit hätten wir vielleicht die eine oder andere vom RCDS und seinen Truppen kritisierte Äußerung neutralisieren können. Zum anderen aber war es unser Ziel, Althaus in diesen schweren Zeiten noch einmal zur Seite zu springen, nun aber soll er sich bereits zur Erholung in den Bergen aufhalten.

Ansonsten haben wir noch einmal alles fieberhaft auf strafrecht-online durchforstet. Es dürfte ok sein: Dezidiertes oder Profiliertes fehlt vollkommen. Wenn ich nur noch eines sagen darf: Diesen Jogger in der Wahlwerbung finde ich toll – und ich würde ihn gerne wählen, wenn ich denn wüsste, wofür er steht. Aber er hatte einen zu langen Atem und ich musste weiterzappen.

II. Law & Politics

< Keine Pubs und Bars für antisoziale Trinker >

Das Sommerloch hat die politische Bühne in der Bundesrepublik fest im Griff. In diesem Jahr wird die allsommerliche Lähmung der politischen Akteure durch die permanenten Wahlen weiter verstärkt. Ständig sind sie mit sich selbst befasst und fragen sich, wie man den Wähler für sich gewinnen könne oder wer nun mit wem zusammen geht. Die Befassung mit sich selbst ist sogar so groß, dass nicht einmal – in chronologischer Reihenfolge – der Amoklauf von Schwalmtal, der Bombenleger von Viernheim und die Campingplatzmorde von Coesfeld und Cuxhaven eine Debatte über die Verschärfung des Waffenrechts oder das Verbot von Campingplätzen haben aufkommen lassen.

Anders dagegen die Lage in Großbritannien. Wetterbedingt kennen die Engländer kein Sommerloch und gehen die Probleme des Landes daher auch in diesen Tagen mit

unvermindertem Tempo an. Deren Schwierigkeiten unterscheiden sich von den hiesigen nicht: Auch auf der Insel hat man mit der Undiszipliniertheit der Jugend zu kämpfen. Doch nun werden im Mutterland des Rinderwahns andere Saiten aufgezoogen. Seit Wochenbeginn können Minderjährige mit einem bis zu zwei Jahre andauernden Besuchsverbot für Pubs, Bars oder bestimmte Bezirke bestraft werden, wenn sie sich zuvor unter Alkoholeinfluss antisozial verhalten haben.

Gut, der Begriff des Antisozialen könnte bestimmter sein, aber wir wollen nicht nörgeln und lieber das Positive sehen: Antisoziales Verhalten in nüchternem Zustand bleibt erlaubt. Für Volljährige gerne auch weiterhin unter Alkoholeinfluss. Und auch für den Engländer im all-inclusive-Urlaub ändert sich nichts.

Zur näheren Bestimmung des Antisozialen können die Gerichte ja auch die Intention des Gesetzgebers heranziehen. Dazu führt der britische Innenminister Alan Campbell an, dass dem Vereinigten Königreich durch alkoholbedingte Straftaten und Ordnungsverstöße jährlich ein Schaden in Milliardenhöhe entstehe. Die neue Regelung halte Trinker zudem davon ab, Leben zu zerstören. Systematisch steht die Vorschrift somit irgendwo zwischen den Delikten gegen das Leben und den Strafnormen zum Schutz des Vermögens.

Schutz verschwommener Ziele durch unbestimmte Normen – klingt, als könnte die britische Regelung auch für deutsche Politiker interessant werden, wenn sie aus ihrer Pause zurückkehren. Sollten uns die Engländer – in Anbetracht zahlreicher Elfmeterschießen gewiss etwas überraschend – doch mal ein einem Punkte voraus sein?

Selbst wenn, würden wir das natürlich nie zugeben. Jedenfalls wäre ein eventueller Vorsprung aber nicht groß. Denn greift das britische Modell nicht zu kurz, wenn der Pub-Stopp erst verhängt werden kann, sofern man Alkohol konsumiert und sich sodann antisozial verhält? Der Alkoholkonsum ist doch als solcher bereits gemeinschaftsschädigend genug. Die Halbstarken sollen strebsam sein und lernen, damit später mal etwas aus ihnen wird – mit etwas Glück vielleicht sogar Nationaltorwart. Bei jedem einzelnen Schluck Alkohol sterben schließlich Gehirnzellen. Gehirnzellen, die dann nicht mehr zum Wohl der Gemeinschaft eingesetzt werden können.

Vielleicht können wir aber einen anderen Punkt von der britischen Regelung lernen. Denn anders als hierzulande scheinen auf der Insel die teureren, in Pubs und Bars genossenen Drinks den gefährlichen Problemalkohol zu enthalten. Bei uns hingegen ging und geht man davon aus, dass dieser eher in günstigen, im Supermarkt erworbenen Getränken enthalten sei.

Wird sich der neue Bundestag somit verstärkt mit den Gefahren des teuren Alkohols zu befassen haben? Oder handelt es sich dabei um eine nationale Besonderheit, die auf Deutschland nicht übertragbar ist? Könnte doch gut sein. Schließlich haben sie auf der Insel ja auch Linksverkehr – und probieren Sie das hier mal zwischen Freiburg und Offenburg aus!

http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/8230406.stm

III. Neuigkeiten aus der Exzellenzuniversität

< Wanted: Whistleblowing-Students for Ex-o-Rep >

Immer wenn wir irgendwo Betrügereien, hinterhältige Machenschaften oder Gefahren für unsere Demokratie wittern, mischen wir uns ein und fordern brutalstmögliche Aufklärung mit allen Mitteln. So haben wir beispielsweise die Kampagne der Universität zusammen mit der Polizei Freiburg unterstützt, die die Wachsamkeit der Studierenden vor gewaltbereiten Extremisten schon Wochen vor dem Nato-Gipfel erhöhen sollte. Als die Universität Freiburg vor einiger Zeit in den Verdacht geriet, dass auch hier Dokortitel verkauft wurden, stieß unser Aufruf zum Whistleblowing in der Wissenschaft auf große Resonanz und trug mit dazu bei, dass unser Name wieder rein gewaschen wurde.

Und nun es ist erneut Zeit sich einzumischen. Es gehen – gelinde gesagt – skandalöse Dinge an der Universität vor. Wir fordern alle Studierenden zur Mithilfe auf, um diesen unwürdigen Verhaltensweisen endlich ein Ende zu setzen. Die Mithilfe wird gebraucht für das Ex-o-Rep, die sympathische Einrichtung, durch die Jurastudierende mittels universitärer Angebote in die Lage versetzt werden sollen, ihr Staatsexamen auch ohne teuren Repetitor gut zu bestehen. Dieses Ex-o-Rep ist in Gefahr, weil es immer wieder durch – ja nennen wir sie beim Namen – Verbrecher unterwandert und missbraucht wird.

Besonders anfällig für kriminelle Handlungen dieser Studierenden, die weder Skrupel noch Moral kennen, ist eine besondere Errungenschaft des Ex-o-Reps. Lernwilligen Studierendengruppen wird nämlich angeboten, Räume der Universität kostenlos für die gemeinsame Examensvorbereitung zu nutzen. Selbstverständlich gilt dieses Angebot nur für echte Ex-o-Rep-Lerngruppen, also solche, die sich ohne Repetitor vorbereiten. Dass dies bei der Anmeldung für die Räume schriftlich von allen Lerngruppenmitgliedern versichert werden muss, ist nur natürlich, schafft Vertrauen und ist insbesondere dem Status der Studierenden als angehende Juristinnen und Juristen angemessen. Können doch nur so etwaige Erstattungsansprüche bei Falschangaben gerichtlich ohne langwierige Beweisaufnahme geltend gemacht werden.

Die besten Voraussetzungen also für einen erfolgreichen Verlauf des Projekts, das die Uni, Freiburg und die ganze Regio noch weiter nach vorne und uns auch ein ganzes Stück näher an die neuerliche Exzellenzförderung bringt. Passt sich doch das Raumvergabeprogramm nahtlos in das Mantra von Exzellenz, freiem Wettbewerb und elitärer Überlegenheit ein. Können kommerzielle Repetitorien nicht allein durch gute Lehre, gute Unterlagen und engagierte und interessierte Dozentinnen und Dozenten geschlagen werden, spielen wir eben unseren Raumvorteil aus. Jeder Wettbewerbsvorteil ist zu nutzen, geht es doch um die Zukunft der Studierenden, die uns am Herzen liegt.

Leider gibt es aber diese lauter werdenden Gerüchte, dass nicht alle Nutznießer des Angebots echte Ex-o-Rep-Lerner sind. Trotz der schriftlichen Versicherung sollen sich

auch immer wieder Subjekte in die Räume einschleichen, die beim Repetitorium waren, sind oder planen, dort hinzugehen. Ausreden wie „Wir wussten nicht, dass wir die Kriterien nicht erfüllen“ ziehen nicht, da die eigens eingerichteten FAQ präzise Angaben machen, wer echter und wer falscher Ex-o-Rep-Lerner ist (vgl. aber auch den folgenden Beitrag zu einer vorsichtigen Erweiterung der Fragen).

http://www.jura.uni-freiburg.de/ex_o_rep/raumprogramm/faq

Um die Fragen und Antworten 4 bis 9 hier noch einmal auf den Punkt zu bringen: Sofern in der Frage nach einem Raum zum Lernen das Wort Repetitor vorkommt und nicht umrandet ist von Wörtern wie „niemals“, „diese Abzocke“ oder „wir hassen sie“ lautet die Antwort „Nein!“. Was bitte soll daran nicht zu verstehen sein?

Es ist also alles daran zu setzen, die Lügner und Betrüger aufzuspüren und unschädlich zu machen. Die bisher strafrechtlich folgenlose falsche schriftliche Versicherung zu einer Versicherung an Eides statt hochzustufen, wird derzeit geprüft. Es bestehen aber Zweifel an der Zuständigkeit der Uni zur Abnahme einer solchen Versicherung (vgl. zum Ganzen grundlegend schon Alpmann Schmidt/Krüger, StrafR BT 3 – Delikte gegen Güter der Rechtsgemeinschaft 2003 S. 195 f.).

Leider erwiesen sich auch die in der Antwort zur Frage 10 versprochenen Kontrollen bisher nicht als effektiv genug. Wurden verdächtige Gruppen befragt, ob sie einen Bezug zum Repetitor hätten, gab es zum Teil Fälle, in denen den Verhörenden direkt ins Gesicht gelogen wurden. Beschämend, aber von diesen Leuten nicht anders zu erwarten. Auch die 24/7-Überwachung erreicht ihre Grenzen, wenn es um das Aufspüren von Studierenden geht, die erst in Zukunft möglicherweise ein kommerzielles Repetitorium besuchen wollen.

Da aber auch die sich nicht sicher fühlen sollen, bleibt nur die Zerschlagung der zum Teil mafiösen Strukturen von innen heraus durch unterstützenswerte, integre und zuverlässige Personen, die bereit sind, ihre Kommilitonen zu verpetzen. Whistleblowing eben, ein Mittel, dessen Wirksamkeit und Gesellschaftsverträglichkeit in vielen gut finanzierten Studien nachgewiesen wurde. Die Kostenstelle für eine finanzielle Aufwandsentschädigung aus Studiengebühren ist eingerichtet. Zudem wird überlegt, ein Kronzeugenprogramm aufzulegen, um die Aufklärung voranzutreiben. Angesprochen sind nun also auch Studierende, die kurzzeitig ein Repetitorium besucht haben, sich hiervon aber endgültig abwenden wollen und bereit sind, alle Informationen preiszugeben. Als Gegenleistung können auch an sie Räume der Universität vergeben werden, sie dürfen Ex-o-Rep-Veranstaltungen besuchen und auch die Bibliotheksnutzung wird nicht beschränkt. Anonymität und gegebenenfalls eine neue Identität werden natürlich garantiert.

Wenn Sie also sachdienliche Hinweise haben, melden Sie sich bitte. Es geht um Ihre Uni, Ihren Ruf, ja Ihre Zukunft.

< Desperately seeking: more FAQ >

Beim Ex-o-Rep-Raumvergabeprogramm finden sich – wie vorstehend berichtet – dankenswerterweise einige FAQ, die eigentlich alles beantworten. „Eigentlich“ fügen wir ein wenig beckmesserisch hinzu. Denn die folgenden Fragen scheinen uns noch einer Antwort zu harren, die man eigentlich schon im Vorfeld beantworten könnte, um sich ganz auf die Sache zu konzentrieren. Wir denken dabei an die folgenden:

Ich bin Alzheimer-Patient und weiß nicht, ob ich bei einem Repetitor bin. Reicht eine Bescheinigung meines Hausarztes, um am Ex-o-Rep-Raumvergabeprogramm teilnehmen zu dürfen?

Ich leide unter einer multiplen Persönlichkeitsstörung und finde es echt nicht gut, dass der andere in mir zum Repetitor geht. Kann dieser böse Teil ausgeschlossen und ich zur Raumnutzung zugelassen werden?

Wir sind nur eine Scheinlerngruppe und sprechen eigentlich allein über den SC, 24 und darüber, ob Izzie durchkommen wird. Können wir gleichwohl am Ex-o-Rep-Raumvergabeprogramm teilnehmen, wenn wir versprechen, einen Schönfelder mitzubringen?

Ich bin zwar formal Hemmer-Teilnehmer, gehe aber gar nicht hin. Mein das Repetitorium zahlender Vater weiß allerdings nicht, dass ich schwänze. Schließt dieser Sonderfall die Teilnahme am Ex-o-Rep-Raumvergabeprogramm aus?

Ich habe ein Auge auf eine Studierende geworfen und nun hat es endlich geklappt, dass ich in ihre Lerngruppe aufgenommen wurde. Das wird nie was, wenn sie rauskriegt, dass ich zum Repetitor gehe. Kann dies als persönlicher Härtefall bewertet werden?

IV. News aus Rechtsprechung und Lehre

< Free Harry – Ein Zwischenstandsbericht kurz vor Toreschluss >

Im Verfahren gegen Deutschlands momentan prominentestes Justizopfer, Harry Wörz aus Birkenfeld-Gräfenhausen bei Pforzheim, neigt sich die Sommerpause (vormals Gerichtsferien geheißen) allmählich dem Ende zu. Ab dem 14. September wird wieder verhandelt, und möglicherweise wird das Urteil schon einige Zeit vor dem ursprünglich annoncierten Verkündungstermin am 22. Oktober gesprochen. Die Beweisaufnahme ist beinahe abgeschlossen, fast alle Zeugen sind vernommen. Dass jedes andere Ergebnis als ein sauberer Freispruch eine faustdicke Überraschung wäre, ist mittlerweile Gegenstand allgemeiner Überzeugung; selbst für die Hauspostille der Pforzheimer Polizei, die stramm linientreue Pforzheimer Zeitung, stehen „die Zeichen in Mannheim erneut auf Freispruch“.

Erneut deshalb, weil Harry Wörz im Jahre 2005 schon einmal vom Mannheimer Landgericht freigesprochen wurde, der 1. Strafsenat des BGH unter Vorsitz von Nack den Freispruch in einer extrem oberflächlichen Entscheidung indes aufgehoben hat

(Urteil vom 16. Oktober 2006 – 1 StR 180/06; abrufbar auf der Homepage des BGH). Der 1. Senat hielt die freisprechende Entscheidung des Landgerichts Mannheim für „nicht frei von Rechtsfehlern“ (Rn. 37) und machte „durchgreifende Mängel in der Beweiswürdigung“ (Rn. 39) aus.

Unter anderem zitierte der Senat aus einem beschlagnahmten Brief Harrys an seine damalige Freundin, in dem Harry geschrieben habe „Wenn sie sagt, „ja er war´s“, bin ich für Jahre im Knast“ (Rn. 25 und 36). An anderer Stelle des Revisionsurteils legte der BGH jedoch den mitgeteilten Satz in der Version „Wenn sie sagt „ja ich war´s“ ...“ zugrunde (Rn. 50).

Einmal abgesehen davon, dass der BGH mit einem solchen Lapsus – welche Version des Briefs trifft denn nun zu? – Lichtjahre davon entfernt war, die von ihm selbst an die tatrichterliche Beweiswürdigung gerichteten höchsten Anforderungen in puncto Widerspruchsfreiheit und Fehlerfreiheit bei der Darlegung der Feststellungen zu erfüllen, hat der BGH in der Interpretation dieses Satzes – den er der Nebenklägerrevisionsbegründungsschrift ungeprüft übernommen hat und der im Original „Wenn sie sagt, ich wäre es gewesen, bin ich für Jahre im Knast“ lautete – entgegen seinem Lippenbekenntnis (Rn. 38) auch seine eigene Beweiswürdigung an die der Stelle des Tatgerichts gesetzt. So spekulierte er (Rn. 50 f.), Harry habe befürchtet, seine Exehelfrau, die Geschädigte Andrea Zacher, werde ihn belasten, wenn sie aus dem Koma aufwache.

Kurz: Das Revisionsurteil des BGH erweckt in jeder Zeile der Beweiswürdigungsprüfung den Eindruck, die Richter sähen Harry Wörz lieber verurteilt als freigesprochen. Warum eigentlich? Vermutlich dürfte es daran liegen, dass die Rotröcke ihre Ansicht aus dem ersten Revisionsurteil nicht revidieren wollten, müsste doch der 1. Senat des BGH zugeben, dass das Urteil des LG Karlsruhe falsch war, das Harry 1998 nach nur vier (!) Verhandlungstagen für schuldig befunden hatte und das die Bundesrichter seinerzeit für nicht zu beanstanden hielten.

Die Möglichkeit zu Eingriffen in die Beweiswürdigung als der Domäne des Tatrichters wird aber – so viel dürfte feststehen – die nunmehr in Mannheim erkennende Kammer dem BGH nicht geben, gleichgültig, mit welcher Einstellung die Bundesrichter in einer zu erwartenden Revision der Nebenklägerin und der Staatsanwaltschaft ans Werk zu gehen belieben. Die Kammer um den Vorsitzenden Richter Rolf Glenz (bisweilen zu ungeduldig) und die brillant auftretende, mit einer begeisternden Vernehmungstechnik gesegnete Beisitzende Richterin Petra Beck wird, das war in jeder Sekunde der Beweisaufnahme zu spüren, ein wasserdichtes Urteil zusammenzimmern, an dem sich selbst Nack die Zähne ausbeißen dürfte. 40 Verhandlungstage penibelster Beweiserhebung lassen sich eben nicht einfach mit Floskeln wie „kann bei der Bedeutung dieses Beweismittels hier ausgeschlossen werden“ oder „dies hätte dann jedenfalls der Erörterung bedurft“ ausbremsen.

Zu der bemerkenswert unvoreingenommen Haltung der Mannheimer Richter passt, dass sie in den vergangenen Verhandlungstagen auch ihre Richterkollegen ausführlich zu Wort kommen ließen. Richter Leonhard Schmidt, der Harry Wörz 1998 als Mitglied der Karlsruher Schwurgerichtskammer in den Heimsheimer Knast schickte, hinterließ dabei

einen durchwachsenen Eindruck; sein Auftritt war ebenso schwach wie sein Erinnerungsvermögen an den seinerzeitigen Prozess. Immerhin wusste Schmidt noch über abgerissene Fingerhandschuhteile am Tatort und über Amphetaminpäckchen in einer ominösen, ebenfalls am Tatort aufgefundenen Plastiktüte Bescheid. Passen musste er („Das weiß ich nicht mehr“) allerdings auf die aus Sicht der Kammer offenbar extrem bedeutsame Frage, ob Harry Wörz überhaupt jemals zu den ihn angeblich belastenden DNA-Spuren in den Fingerlingen befragt wurde. Harry selbst gibt seit jeher unwiderlegt als Erklärung für die DNA-Spuren an, gemeinsam mit seinem damals zweijährigen Sohn Kai vor der Tat Tulpenzwiebeln gesetzt und dabei die Handschuhe getragen zu haben. Naturgemäß besser funktionierte das Gedächtnis des Richters Egerer, des Verfassers des freisprechenden Urteils aus dem Jahre 2005, der sich erinnerte, dass die Mutter und der Stiefvater von Harry Wörz ebendiese Einlassung Harrys bestätigt haben, danach aber mit einem Strafverfahren wegen falscher uneidlicher Aussage überzogen wurden.

Die sich auch und insbesondere gegenüber der Pforzheimer Polizei äußernde höchst kritische Haltung der Mannheimer Kammer stößt einzig dem notorischen Querulanten in der Ecke der Nebenklage, Rechtsanwalt Michael Schilpp aus Pforzheim, sauer auf. Die ureigenste Aufgabe und Pflicht einer Strafkammer – die Erforschung der materiellen Wahrheit, zu der nun einmal die Berücksichtigung möglicher alternativer Geschehensabläufe und Täterpersonen gehört – hält Schilpp nun für „eine frühzeitige Festlegung“ der Kammer auf den damaligen Geliebten der Geschädigten – Kommissar Thomas Heim aus Pfinztal bei Karlsruhe – als Täter. Dabei hat Schilpp den desaströsen Auftritt Heims im Zeugenstand (LSH-NL berichtete) doch live und in Farbe von einem der besten Plätze im Gerichtssaal erleben, aber wohl kaum goutieren dürfen; unvergesslich der an die Eigernordwand erinnernde Gesichtsausdruck Schilpps am Ende der Zeugenvernehmung Heims, der spätestens seitdem als wahrer Täter gelten darf. Immerhin hat Schilpp nun begriffen, dass ihm und uns ein Freispruch ins Haus steht und bereits jetzt Revision angekündigt.

Das LSH-Team wünscht viel Vergnügen beim Abfassen der Revisionsbegründungsschrift – vielleicht gelingt es Schilpp ja diesmal, Sachrüge und Verfahrensrüge auseinanderzuhalten? Beim letzten Mal mussten ihm Armin Nack & Co. im Wege freier revisionsrichterlicher Rechtsschöpfung mit dem Instrument der Umdeutung (Rn. 26, 49) zur Seite springen – schade nur, dass dieses Instrument bislang noch nie Angeklagtenrevisionen zur Zulässigkeit verholfen hat. Aussicht auf Erfolg dürfte Schilpps Rechtsmittel wohl kaum haben, aber darum muss es ihm ja nicht unbedingt gehen; als Geschädigtenanwalt bliebe er im Gespräch – und Anwälte wie Schilpp tun gewiss vieles vergeblich, aber noch gewisser nichts umsonst.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

Auf dem Institutsflur vor einigen Tagen: „Gratulation zum guten Abschluss, einen schönen Urlaub, das haben Sie gut hingekommen.“ – Auch wenn ich gemeinhin jede auch nur entfernt in Richtung Lob tendierende Aussage ohne weiteres Nachdenken wohlwollend zur Kenntnis nehme, war ich doch einen Tick überrascht. Welcher Abschluss, hab ich schon jemals einen geschafft? Welcher Urlaub jetzt genau, ich

mache doch eh nichts anderes? Gebe den Satz also mal bei meinem Informationsmedium Nr. 1, Google, ein – und werde nicht enttäuscht. Denn Bild nimmt sich der Frage an: „Hilfe, ich bin besser als mein Chef!“

<http://tinyurl.com/nam68e>

Die maßgeblichen Erkenntnisse lauten: „Auch wenn es schwerfällt: Zeigen Sie Respekt und heben Sie den Wert Ihres Chefs hervor, auch wenn er noch so inkompetent ist. Wenn Sie nicht an Kündigung denken, ist es strategisch klüger, dem unfähigen Vorgesetzten zu zeigen, dass Sie seinen Wert erkennen und ihn mit Respekt behandeln. Zaubersätze könnten zum Beispiel sein: Gratulation zum guten Abschluss, einen schönen Urlaub, das haben Sie gut hingekommen.“

Die Tür geht auf: „Super Newsletter heute wieder, Chef.“ Und: „Gut schaun Sie aus.“

VI. Das Beste zum Schluss

Auch wenn es so ganz nicht unsere Art ist nachzutreten, schon gar nicht gegenüber unserer Bildungsministerin, sind wir als Trittbrettfahrer natürlich dabei, wenn andere es machen:

<http://www.spiegel.de/spam/0,1518,645139-12,00.html>

Fast eine Punktlandung vor Ihrem Abflug zur Konrad-Adenauer-Stiftung:

<http://www.spiegel.de/video/video-1015523.html>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

NL vom 4.9.2009

Roland Hefendehl

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Tel.: +49 (0)761 / 203-2210

Fax: +49 (0)761 / 203-2219

Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de

Netz: <http://www.strafrecht-online.org>